## Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH, HRB Koblenz 629

Synopse der vorgeschlagenen Änderungen, Stand 27.04.2022

ALT	NEU
§ 7 Gesellschafterversammlung –	§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung
Einberufung - Beschlussfassung	- Beschlussfassung
(4) -	(4) Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden.
	Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann.
	Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).
-	§12
	Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt
	Koblenz und der Aufsichtsbehörde
	(1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, ins besondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die

	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.  (2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.
§ 12 Wirtschaftsführung	§ 13 Wirtschaftsführung
§ 13 Jahresabschlüsse -	§ 14 Jahresabschlüsse - Lagebericht - Prüfung
Lagebericht - Prüfung	
§ 14 Geschäftsjahr	§ 15 Geschäftsjahr
§ 15 Bekanntmachungen	§ 16 Bekanntmachungen
§ 16 Unwirksamkeit von einzelnen	§ 17 Unwirksamkeit von einzelnen
Bestimmungen	Bestimmungen